

langen, „wenn der Kaiser kraft eignen Befugnis diesen nicht einberufen will¹⁹⁾. Notwendig dazu ist aber eben ein Drittel der im Bundesrat vorhandenen Stimmzahl, damit das Begehren rechtliche Verbindlichkeit erhält. Ist ein solches Verlangen nach außerordentlicher Einberufung gestellt, so muß der Kaiser willfahren, da ein entgegengesetztes Verhalten der Verfassung widersprechen würde. Da die Einberufung des Bundesrates nur durch den Kaiser erfolgen kann, so muß auch an diesen das Ansuchen der Einzelstaaten gerichtet sein.

4. Das Recht der Initiative.

In Art. 7 Abs. 2 d. NB. wird den einzelnen Bundesgliedern das Recht eingeräumt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen²⁰⁾. Durch diese Befugnis ist dem Einzelstaat die Möglichkeit gegeben, eine ihm wichtig erscheinende Angelegenheit von sich aus in dem obersten Organ des Reiches zur Sprache zu bringen. Die Vorschläge gehen aus von den Regierungen der Einzelstaaten und müssen an das Präsidium des Bundesrates gerichtet sein, das seinerseits verfassungsgemäß verpflichtet ist, die Anträge anzunehmen und dem Bundesrat zur Beratung vorzulegen. Dieses sogenannte Recht der Initiative steht in gleicher Weise wie dem Bundesrat auch dem andern gesetzgebenden Faktor, dem Reichstag, zu²¹⁾. Eine Verschiedenheit des Vorschlagsrechtes beider Faktoren liegt scheinbar darin, daß der Reichstag nach Art. 23 das Recht hat, „innerhalb der Kompetenz des Reiches“ Gesetze vorzuschlagen, während für die Initiative des Bundesrates keine weitere Bestimmung getroffen ist. Hieraus wurde dem Reichstag mehrfach die Befugnis bestritten, Gesetze vorzuschlagen, die die Gesetzgebungskompetenz des Reiches erweitern, bezw. überschreiten.

19) Vgl. Laband, Staatsrecht, Bd. I S. 277.

20) Entsprechend ist das Vorschlagsrecht der Kantone in der schweizerischen Bundesversammlung in Art. 93 Abs. 2 der schweizerischen Bundesverfassung geregelt.

21) Art. 23 d. NB.